

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 49.

Dienstag, 29. Februar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verzugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundblattseite (7 Silber) 18 Pf., Ordinarei 12 Pf.; zeitraubender und inbegrifflicher Satz entsprechend höher. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bevölkerter Habitus erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erstattungsort Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeläge „Erzähler an der Elbe“.

Kontaktgrat, 9. Februar 1916. Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Kindern zur Deckung der im Jahre 1915
beitretenen Verläufe

- a) an Viehfeinden-Geschädigungen
(Verordnung vom 6. April 1912, Ges. und B. Bl. S. 51 ff.).
- b) an Entschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen Pferd vom
2. Juni 1898
- 24. April 1906 und Ausführungsverordnung vom 2. November 1906, Ges.
und B. Bl. S. 74 und 384 ff.).

sind noch der Viehaufschluss vom 1. Dezember 1915 zu leisten für jedes im Privat-
besitz befindliche

Pferd zu a: 3 M. 43 Pf.

Mind unter 3 Monaten zu a: 17 Pf.

Mind von 3 Monaten und darüber zu a: 17 Pf., zu b: 1 Mark 63 Pf., zu-
sammen: 1 M. 80 Pf.

sowie für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Mind von 3 Monaten und
darüber zu b: 1 M. 68 Pf.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnächst durch die Gemeindebehörden.

Wegen der Einhebung und Adhäsion der Beiträge verbleibt es bei dem seitherigen
Verfahren.

Dresden, am 16. Februar 1916.

Ministerium des Innern.

91 o II V
783

Kriegsfamiliensicherung.

Die nächste Auszahlung findet

Donnerstag, den 2. März 1916

statt und zwar:

für die Inhaber der Nummern 1–350 von vorm. 8–10 Uhr,

351–700 " 10–12 " und

701–1050 " nächst 8–5 "

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.

Alle Veränderungen sind sofort zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Februar 1916.

5.

Deutschland und Sachsen.

Riesa, den 29. Februar 1916.

* Im Realprognosmuseum mit Realschule fand heute vormittag die feierliche Enthüllung der diesjährigen 26. Abiturienten statt. Nach dem allgemeinen Geläut bis hierher hat mich Gott gebracht sprach Herr Oberlehrer Käthi das Gebet. In seiner Entlassungsrede sprach der Direktor, Herr Prof. Dr. Göhl über den deutschen Militarismus, dieses Raubermittel, das unser Volk gerichtet vor der achtsachen Lebemann. Redner zeichnete zunächst das Bild, wie sich der deutsche Militarismus in den Augen unserer Feinde darstellt, als der unerträgliche Druck einer Militärpartei, die alle idealen Bemühungen zerstört, und welche im wirkungsvollen Gegenstand zu dieser Auffassung den deutschen Militarismus hin als Subordination, Organisation, Einheitlichkeit, Tapferkeit – alle vier Fähigkeiten aus dem mit dem Blütigefühl verbundenen Sachlichkeit gesäßt. Eingehend wurde nachgewiesen, wie diese Kräfte im Heere wirken, und dann gezeigt, wie Subordination, Organisation, Einheitlichkeit und Tapferkeit in diesem Kriege bei unserem Volke in hervorragender Weise in die Erscheinung getreten sind. Dieser Militarismus des Heeres planmässig mit dem Militarismus des Volkes, das ist in Wahrheit der deutsche Militarismus. Nach der Rede sprachen im Namen der Abgehenden Eich Schäfer, in dem der zurückbleibenden G. Lippold Worte des Abschieds. Hierauf handigte der Direktor den Abgehenden die Zeugnisse ein und sprach zugleich herzlichen Dank aus für die reiche Spende, die die Abgehenden der Schule in Dankbarkeit überreicht hatten zur Beschaffung eines ökonomischen Apparates und zur Stärkung des seit einigen Jahren angesammelten Grundstocks zu einem Stipendium für würdige bedürftige Schüler. Die Freier ward noch verdächtigt durch den Gesang des Schülertrios: „Großer Gott, wir sind dein Volk, dein Eigentum“. Gedicht von Hans Römer, vertont von Fr. Bill. Scheffler. Der allgemeine Gesang des Comitats bildete den Schluss.

Infolge des herrschenden Nebels geriet Sonnabend vormittag um 9 Uhr ein mit 18 000 Centnern rumänischen Mais beladener 70 Meter langer eiserner Kahn gegen einen Pfeiler der Globbrücke in Torgau. Der Anprall war so gewaltig, dass der Kahn, der sich quer vor zwei Brückenpfeilern legte, zum Teil zerstört wurde. Von der Plätschladung, deren Wert sich auf annähernd 540 000 M. beziffert, durfte wenig im Kahn verbleiben, da der durch den Kahn rasende Strom das Getreide mit fortbewegte. Das Kahnpersonal konnte sich, jedoch unter Durchflutung seines Hauses und Gutes, rechtzeitig in Sicherheit bringen. Der Kahn, der etwa 100 000 Mark Wert hat, gehört der österreichischen R. W.-Dampfschiffahrtsgesellschaft an und befand sich, wie verlautet, auf der Fahrt nach Hamburg.

Am Sonnabend abend traf die Leiche des in Wien verstorbenen sächsischen Gefannten Grafen Rudolf v. Nez auf dem Bahnhof von Borna ein und wurde, von einer Abdordnung geleitet, feierlich nach Zwickau übergeführt. Der Sarg wurde unter Glöckengeläut in die hell erleuchtete Kirche getragen und am Altarplatte niedergelegt. Der Ortsfarrer Reichardt hielt eine erregende Ansprache, in der er den Verstorbenen schilderte als Opfer des Krieges, im treuen Dienste seines Königs anlässlich seiner diplomatischen Sendung an den osmanischen und türkischen Hof. Den Sonntag über stand der Sarg im Schmuck des zahlreichen Kranzpendants auf dem Altarplatte. Am Montag nachmittags fanden die Beisetzungsfestlichkeiten statt. Um 2 Uhr 15 Mi-

nuten war König Friedrich August im Sonderzug in Borna eingetroffen. Um 1/2 Uhr traf der König in der Kirche ein. Der König legte persönlich am Fuße des Sarges einen prachtvollen Salzkrantz in Weiß-Gruß mit weißer Spitze nieder. Die Trauerrede hielt Ortsfarrer Reichardt. Hierauf wurde der Sarg zum Friedhof geleitet. Der König drückte der Witwe und den Angehörigen des Verstorbenen sein Beileid aus und forderte tiefergründig dem Sarge nach. Als dieser in die Grube gesunken wurde, salutierte der König und wünschte seinem treuen Diener eine Hand voll Blumen in die Grube nach. Hierauf fuhr der König nach Borna. Um 3 Uhr 20 Minuten erfolgte mittels Sonderzuges die Abfahrt von Borna.

Der Samstag des Niederkelternages fand Sonntag Nachmittag hier im „Stern“ statt. Vertreten waren von 35 Vereinen 28 durch insgesamt ca. 60 Abgeordnete. In seinem Bericht gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Leiters der deutschen Turnerschaft Dr. Ferdinand Göhl Leipzig, sowie der 84 auf dem Felde der Ehre gefallenen Turner des Gaus, deren Andenken die Versammlung durch Echsen von den Blättern bekräftigte. Ferner gab er bekannt, dass Gaukristwart Wagner-Würgen 25 Jahre dem Gauturnrat angehört, sowie Vorstand Thierbach-Galitz seinen Verein an 25 Montagen vertreten hat. Diese dankenswerte Turnertreue würdigten die Anwohner durch ein kräftiges Gut Heil. Der erschienene frühere turnerische Leiter des Gaus, Oberlebree Hanke-Grimma, wird vom Vorliegenden besonders begrüßt. Aus dem Bericht des Gauturnwarts Müller-Oschwitz war zu entnehmen, dass von den 35 Vereinen des Gaus 17 den Turnbetrieb infolge Einberufung der Leiter und meistens Mitglieder zum Heere nicht aufrecht erhalten, was den Gauturnwart veranlaßt, auch die Leitern der Vereine aufzufordern, ihre jungen, wenn auch noch so wenigen Mitglieder auf ihren Turnplätzen um sich zu scharen und das Turnen für deren leibliches Wohl und des Vaterlandes weiter zu führen. Der Bericht des Gaugeldwartes Kreisdmr-Möhl schließt mit einem Vermögen von 558,80 M. ab. Danach berichtet, die Gauknecht bei 30 Pf. zu belassen und von diesjährigen Neuwahlabschlüssen einen Antrag, gegen Anstellung einer neuen Turnausrüstung Einspruch zu erheben, erledigte man dahin, die Vertreter des Gaus zu beauftragen, beim nächsten Kreisturntag eine gegen diese Anstellung im Niederkelternag anherrschende Meinung zu vertreten. Für die Kreisunterstützungskasse wurden 10 M. gelaminiert. Dic. Tbd.

— * Die zur Erleichterung des Besuches franker oder verhinderten, sowie zur Verdigung verstorbenen deutscher Kriegsteilnehmer bestehende Fahrpreise müssen wiederholt werden, wenn es sich um deutsche Kriegsteilnehmer handelt, die in französische Gefangenshaft geraten und in der Schweiz zur Erholung untergebracht sind. Die Ausstellung der zur Erlangung dieser Fahrpreisvergünstigung nötigen volkstümlichen Ausweise erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Nach der sächsischen Ministerialverordnung vom 9. Oktober 1915 sollen Gemeinden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung zu einer Preisprüfungsstelle gehören. In den Städten mit revisierter Städteordnung sind, auch wenn sie weniger als 10 000 Einwohner haben, Preisprüfungsstellen zu errichten, sofern sie sich nicht an einer gemeinsamen Preisprüfung

Einquartierung in Gröba.

Am 1. März 1916 werden die Steinstraße, die Alleestraße und der Elbweg mit Einquartierung belebt.
Gröba, am 29. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: Gemeindeamt
Gemeindeamt
Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Ratenlose Übertragung c. märs angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.
Geschäftzeit: Montags – Freitags 8–1 u. 8–5 Uhr. Sonntags 8–1 Uhr u. 2–3 Uhr.
– Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragssoliditäten, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Pabenz, am 28. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragssoliditäten, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Popitz und Wergendorf, am 28. Februar 1916.

Die Gemeindevorstände.

Stelle mit anderen Gemeinden vereinigen, oder der Kommunalverband, zu dem sie gehören, eine solche errichtet. Insgesamt bestehen zurzeit in Sachsen 118 Preisprüfungsstellen, die die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise ermitteln, Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise usw. zu verhüten suchen und die Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen aufzuklären. Infolge der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 hat das Königreich Sachsen, und zwar zuerst von allen Bundesstaaten – das Landespreisamt in Baden war bereits vor Erlass der Bundesratsverordnung vom 25. September geschaffen – eine Landes-Preisprüfungsstelle errichtet. Sie hat gemäß § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. November 1915: 1. die örtlichen Preisprüfungsstellen auf ihr Erfüllen und bei sonst gegebener Verantwaltung mit Anleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu vereinen, 2. die zu ihrer Kenntnis gelangenden Angaben über Preise und preisbildende Tatjachen zu sammeln, 3. in geeigneten Fällen für die Bewertung der von ihr und den Preisprüfungsstellen gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen, 4. die Preisentwicklung und ihre Ursachen zu untersuchen, 5. das Ministerium in Fragen, die Preisverhältnisse des notwendigen Lebensbedarfs betreffen, zu beraten. Zum Vortheil der Landes-Preisprüfungsstelle ist der Direktor des Statistischen Landesamtes, Geheimer Regierungsrat Dr. Würzburger, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Privatdozent an der Breslauer Universität Dr. Georg Oehl ernannt worden. Die Mitglieder des Beirates bestehen zu einer Hälfte aus Warenzeugern, Großhändlern und Kleinbürgern, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern. Gemäß dem Vorgange bei der Reichs-Prüfungsstelle sind vier Ausschüsse gebildet worden. Zu der Landes-Preisprüfungsstelle findet der Geschäftsvorstand der örtlichen Preisprüfungsstellen seinen Zusammenschluss und seine Spize. Die Preisprüfungsstellen des Landes berichten monatlich über ihre Tätigkeit, und die Landes-Preisprüfungsstelle sammelt, sichtet und verwertet das Material. Soweit dieses für weitere Kreise Interesse bietet, erfolgt die Veröffentlichung in einem eigenen Organ, dem Mitteilungen der Landes-Preisprüfungsstelle für das Königreich Sachsen, die den Preisprüfungsstellen und den Behörden regelmäßig angehen. Nummer 2 der Mitteilungen enthält u. a. die sämtlichen in den sächsischen Gemeinden und Verwaltungsbüros geltenden Höchstpreise, nach dem Stande von Mitte Februar 1916. Um den Mitgliedern der Preisprüfungsstellen Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge und Wünsche zu äußern, hatte die Landes-Preisprüfungsstelle sie täglich zu einer Sitzung eingeladen. Zu ihr erschienen 96 Vertreter von Preisprüfungsstellen, die sich im Anschluß an die Referate von Geheimer Regierungsrat Dr. Würzburger und Privatdozent Dr. Oehl sehr lebhaft an der Debatte beteiligten. Damit die Landes-Preisprüfungsstelle und die örtlichen Preisprüfungsstellen ihre großen Aufgaben erfüllen können, bedürfen sie auch weiterhin der praktischen Mitarbeit von Erzeugern, Händlern und Verbrauchern.

* Bekanntmachung. Auf allen im Weltkriegsbereich des Staates gelegenen über die Presse erscheinenden Druckschriften mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 und § 12 dieses Gesetzes erwähnten muss genannt sein der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, der Name und Wohnort des Verlegers oder – beim Selbstvertrieb der Druckschriften – des Verfaßers oder Herausgebers. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die